

Amtsblatt

J 8432 B

Für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

22. Dezember 1983

Nummer 51/52

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

zum Ausklang des alten Jahres wünsche ich Ihnen – auch im Namen des Kreistages und meiner Verwaltung – ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für 1984 viel Glück, Gesundheit und Erfolg.

Frieden, Nachrüstung, Umweltschutz, Soziale Maßnahmen, Verkehrspolitik und natürlich das leider immer noch sehr aktuelle Thema Arbeitslosigkeit waren im abgelaufenen Jahr in aller Munde. Weiterhin konnten die wirtschaftlichen und finanziellen Engpässe noch nicht beseitigt werden. Trotzdem freue ich mich, feststellen zu können, daß wir im Rahmen unserer Möglichkeiten viele Probleme angehen und bewältigen konnten. Die Krankenversorgung im Landkreis konnte durch die Sanierung der Krankenhäuser nochmals nachhaltig verbessert werden. Das Schulzentrum Bad Windsheim steht vor der Fertigstellung und die Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen des Gemeinde- und Kreisstraßennetzes wurden fortgeführt.

An der Schwelle des neuen Jahres bleibt festzustellen, daß wir nach den Beratungen zum Kreishaushalt 1984 erfreulicherweise davon ausgehen können, daß auch in den nächsten Jahren weitere wichtige Vorhaben zu verwirklichen sind. Dabei bin ich weiterhin besonders auf die Mithilfe und auf das Verständnis aller Bürgerinnen und Bürger angewiesen, denn auch das nächste Jahr wird dem Landkreis wieder zahlreiche Aufgaben aufbürden, die nur unter großen Anstrengungen gelöst werden können.

Allen, die an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in unserem Landkreis mitgewirkt haben, spreche ich deshalb an dieser Stelle Anerkennung und meinen besten Dank aus und bitte Sie auch weiterhin um Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten.

Neustadt a. d. Aisch, im Dezember 1983

Robert Pfeifer, Landrat

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 25. 6. 1975 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 2. 10. 1975, Nr. 40) i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 26. 6. 1981 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 30. 7. 1981, Nr. 30/31).

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F.d.Bek. vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 83), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl. S. 436), vom 20. 7. 1982 (GVBl. S. 477) folgende mit Schreiben der Regierung vom 6. 12. 1983 Nr. 230 – 1424i – 1/83 genehmigte

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 25. 6. 1975 i.d.F. der Änderungssatzung vom 26. 6. 1981

§ 1

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- 1) Die Eintrittsgebühren sind durch Lösen einer Eintrittskarte (Einzelkarte) am Kassenschalter an der gemeinsamen Ein- und Ausgangspforte des Hallenbades zu entrichten. Die Eintrittskarte gilt jeweils nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades am Lösungstag.
- 2) Die Eintrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren und bei Verlangen vorzuzeigen.

§ 2

§ 3 Ziff. 1 Buchst. a, b, c erhalten folgende Fassung:

- a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr 3,— DM
- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr 1,50 DM
Kinder vor vollendetem 6. Lebensjahr haben freien Eintritt
- c) Bundeswehrangehörige, Schwerbeschädigte mit Nachweis (ab 50%), Rentner, Schüler und Studenten 1,50 DM

§ 3

§ 3 Ziff. 2 Buchst. a, b erhalten folgende Fassung:

- a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr 24,— DM
- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendetem 16. Lebensjahr 12,— DM

§ 4

§ 3 Ziff. 3 Buchst. a, b, c, d erhalten folgende Fassung:

- a) Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr 80,— DM
- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendetem 16. Lebensjahr 45,— DM
- c) Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbeschädigte, mit Nachweis (ab 50%), Rentner, Schüler und Studenten, Personen über 60 Jahre 60,— DM
- d) Familienkarten (für Erziehungsberechtigte und minderjährige Kinder) 150,— DM

§ 5

§ 3 Ziff. 4 entfällt.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 01. 1984 in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, den 2. 11. 1983

Landkreis

Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

gez.

Pfeifer

Landrat

EAPL 018/000

522/0120

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim im Schulzentrum in Neustadt a. d. Aisch vom 28. 11. 1974 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 5. 12. 1974, Nr. 49).

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erläßt zur Ergänzung seiner Hallenbad-Benutzungssatzung vom 28. 11. 1974 aufgrund des Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 928) folgende, vom Kreistag

Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in seiner Sitzung vom 2. 11. 1983 beschlossene

Hallenbad-Änderungsbenutzungssatzung

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3) Die Benutzungsdauer (Badezeit) ist während der allgemeinen Öffnungszeit unbeschränkt.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Zugang zum Hallenbad ist für Badegäste nur an dessen Eingangshalle zulässig. Eine Dreiviertelstunde vor Ablauf der Betriebszeit (Schließung des Hallenbades) ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.«

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, den 2. 11. 1983

Landkreis

Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

gez. Pfeifer

Landrat

EAPL 018/000
522/0120

Betreff: **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim**

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Abfallgesetzes folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 19. 12. 1983 Nr. 230 – 1424 i 2/83 genehmigte Satzung.

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom 18. 12. 1979 (Amtsblatt Nr. 52, geändert mit Änderungssatzung vom 18. 12. 1982, Amtsblatt Nr. 52/53) wird wie folgt geändert.

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Einen Müllnormbehälter (50 oder 120 l) monatlich ab
1. 1. 1984 7,45 DM ab
1. 1. 1985 8,10 DM.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Einen Müllnormbehälter (220 l) monatlich ab
1. 1. 1984 12,05 DM, ab
1. 1. 1985 12,70 DM.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Säcken (§ 10 Abs. 4 der Stammsatzung) beträgt monatlich ab
1. 1. 1984 4,75 DM, ab
1. 1. 1985 5,40 DM.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 1. 1984 in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 20. 12. 1983

Pfeifer

Landrat

EAPL 018/000
636-115

Betreff: **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim**

Auf Grund der Art. 10 und 12 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung (EStärkG) vom 27. 7. 1971, der Art. 41 ff KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1218200,- DM
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 116000,- DM
festgesetzt

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Verwaltungsumlage) wird festgesetzt auf 550200,- DM

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen des Vermögenshaushalts wird für den 383250,- DM

Abschnitt/

Unterabschnitt 0600 auf 11000,- DM VG

Unterabschnitt 2101 auf 97500,- DM Schule

Unterabschnitt 2102 auf 7500,- DM Schule

für den gesamten Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) somit festgesetzt auf 116000,- DM.

(3) Die Gesamtumlage von 1049450,- DM

wird gemäß Art. 10 Abs. 1 EStärkG auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden am 30. 6. 1983 – und – soweit sie den Schulhaushalt betrifft – nach der Schülerzahl am 1. 10. 1983 – umgelegt.

(4) Die Verwaltungsumlage ist in Vierteljahresraten, und zwar am 25. 2., 25. 5., 25. 8. und 25. 11., fällig.

(5) Die Investitionsumlage ist zu den gleichen Terminen wie die Einhebung der Verwaltungsumlage fällig.

§ 5

Den Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 203000,- DM.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1984 in Kraft.

Burgbernheim, den 4. 10. 1983

Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim

gez.

Assel

Gemeinschaftsvorsitzender

EAPL 050/01

Betreff: **Haus- und Straßensammlungen im Jahr 1984**
hier: **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 7. November 1983 Nr. I A – 2152/62**

I

Für die Haus- und Straßensammlungen im Jahr 1984 wird folgender Zeitplan festgelegt:

1. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

– Landesverband Bayern e.V. –

Haussammlung 27. Februar mit 4. März

Straßensammlung 2. mit 4. März

2. Arbeiterwohlfahrt

– Landesverband Bayern e.V. –

Haussammlung 5. mit 11. März

Straßensammlung 9. mit 11. März

3. Diakonisches Werk

– Landesverband der Inneren Mission in Bayern e.V. –

Haussammlung 12. mit 18. März

Straßensammlung 16. mit 18. März

4. Deutscher Caritasverband

– Landesverband Bayern e.V. –

Haussammlung 19. mit 25. März

Straßensammlung 23. mit 25. März

5. Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder

– Landesverband Bayern –

Haussammlung 26. März mit 1. April

Straßensammlung 30. März mit 1. April